Bekanntmachung Nr. des Amtes Itzehoe-Land

Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des §5 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-zeitengesetz – LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006, S.243) in Verbindung mit §2 Abs.3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006, S.252) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Amtes Itzehoe-Land verordnet:

§ 1

In der nachstehend aufgeführten Gemeinde dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Heiligenstedten am Sonntag, 25.September 2022 (Erntedankfest)
am Sonntag, 26.März 2023 (Frühlingsfest)

jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt und außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Abs. 2 LÖffZG mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.03.2023.

Itzehoe, den

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin